

18.02.98**Empfehlungen**
der Ausschüsse**K**zu Punkt der 722. Sitzung des Bundesrates am 6. März 1998

Viertes Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes**A.****1. Der Ausschuß für Kulturfragen**

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund zu verlangen:

Zu Artikel 1 Nr. 24 (§ 27 Abs. 4 - neu -)

Nach Nummer 7 ist folgende Nummer 7a einzufügen:

"7a. In Nummer 24 wird nach Buchstabe d folgender Buchstabe e angefügt:

'e) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

"(4) Für ein Studium bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluß und für ein Studium in einem konsekutiven Studiengang, der zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluß führt, werden Studiengebühren nicht erhoben." ' . "

Begründung:

Studiengebühren als Instrument der Hochschulfinanzierung gefährden die Chancengleichheit des Hochschulzugangs und beeinträchtigen das konzentrierte Studium der sozial und finanziell schlechter gestellten Studierenden. Es ist deshalb eine legitime Aufgabe des Bundesgesetzgebers, gleichwertige

Ausgeliefert am 19. FEB. 1998

(noch Ziff. 1)

Lebensverhältnisse, d.h. vorliegend gleiche Studienbedingungen im Bundesgebiet (Artikel 75 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 72 Abs. 2 GG) durch die Festlegung zu sichern, daß Studiengebühren bundeseinheitlich nicht erhoben werden. Die Zulässigkeit der Gebührenerhebung für die Angebote der Hochschulen auf dem Gebiet der Weiterbildung wird nicht berührt.

B.

2. Der Ausschuß für Kulturfragen

empfiehlt dem Bundesrat ferner festzustellen, daß das Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes seiner Zustimmung bedarf.

Begründung:

Das Gesetz bedarf gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes der Zustimmung des Bundesrates, da es in einer Reihe von Bestimmungen die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren der Länder regelt.

1. Die Einrichtung von Landesbehörden wird in den folgenden Bestimmungen geregelt:

a) Artikel 1 Nr. 26 Buchstabe c und Nr. 27 Buchstabe b (§ 31 Abs. 3 und § 32 Abs. 3 Nr. 2 HRG) verlagert für einen Teil der Bewerber die Zuständigkeit der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen auf die Hochschulen und trifft damit eine Regelung über die Einrichtung von Landesbehörden.

b) Artikel 1 Nr. 51 (§ 58 HRG) schreibt für Hochschulen "in der Regel" die Rechtsform der Körperschaft des öffentlichen Rechts vor.

Diese Bestimmung trifft ebenfalls eine Regelung über die Einrichtung von Landesbehörden und ändert damit zugleich eine bestehende, die Zustimmungsbedürftigkeit begründende Vorschrift.

2. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind Vorschriften über das Verwaltungsverfahren gesetzliche Bestimmungen, die die Tätigkeit der Verwaltungsbehörden im Blick auf die Art und Weise der Ausführung des Gesetzes einschließlich ihrer Handlungsformen, die Form der behördlichen Willensbildung, die Art der Prüfung und Vorbereitung der Entscheidung, deren Zustandekommen und Durchsetzung sowie verwaltungsinterne Mitwirkungs- und Kontrollvorgänge in ihrem Ablauf regeln (BVerfGE 75, 108/152).

(noch Ziff. 2)

Danach stellen die folgenden Bestimmungen zustimmungsbedürftige Regelungen des Verwaltungsverfahrens dar:

- a) Artikel 1 Nr. 8 (§ 9 HRG) schreibt die Beteiligung der Hochschulen und von Sachverständigen (§ 9 Abs. 3 HRG) am Verfahren der Willensbildung der Länder bei der Koordinierung der Ordnung von Studium und Prüfungen vor.
- b) Mit dem Studium begeben sich die Studierenden in ein Verwaltungsverfahren, das mit der Einschreibung eröffnet und mit der Prüfungsentscheidung beendet wird. Alle Bestimmungen, die den Studienverlauf regeln, gewinnen damit den Charakter verwaltungsverfahrensrechtlicher Regelungen.

Dies gilt zunächst für die in Artikel 1 Nr. 9 (§ 10 Abs. 2 HRG) vorgeschriebenen und in Artikel 1 Nr. 10 (§ 11 HRG) und Nr. 18 (§ 19 Abs. 2 bis 4 HRG) festgelegten Regelstudienzeiten. Verwaltungsverfahrensrechtliche Regelungen werden dabei für einzelne Verfahrensabschnitte getroffen, so "für die Gestaltung des Prüfungsverfahrens", insbesondere der Prüfungszeiten, ferner für die Gestaltung der Studiengänge einschließlich der damit korrespondierenden Sicherstellung des Lehrangebots, schließlich in Verbindung mit der ihrerseits verfahrensrechtlichen Bestimmung des § 29 HRG für das Verfahren der Kapazitätsermittlung und -festsetzung sowie für die Berechnung der Studentenzahlen bei der Hochschulplanung.

Mit der Verpflichtung der Hochschulen, sich spätestens bis zum Ende des ersten Jahres des Studiums über den bisherigen Studienverlauf zu orientieren und die Studierenden zu informieren (Artikel 1 Nr. 13 - § 14 HRG -), wird eine Regelung über das Verfahren der Studienberatung getroffen.

Die Nummern 14 (§ 15 HRG), 15 (§ 16 HRG), 17 (§ 18 HRG) und 18 (§ 19 HRG) des Artikels 1 enthalten in ihrer Gesamtheit verwaltungsverfahrensrechtliche Regelungen für die Durchführung, Gestaltung (studienbegleitend oder nicht, Freiversuch, Leistungspunktsystem), Gliederung (Zwischenprüfung) und den Abschluß des Prüfungsverfahrens (durch Verleihung festgelegter Hochschulgrade), über die Prüfungsberechtigung sowie mit der Anordnung einer Genehmigungspflicht für Prüfungsordnungen.

- c) Artikel 1 Nr. 21 (§ 22 HRG) verlangt ein koordinierendes Verfahren der Willensbildung von Hochschulen untereinander sowie mit anderen Forschungseinrichtungen und mit Einrichtungen der überregionalen Forschungsplanung und -förderung bei der Abstimmung von Forschungsvorhaben und -schwerpunkten.
- d) Artikel 1 Nr. 26 (§ 31 HRG) ändert das Verfahren der Ortsverteilung in zulassungsbeschränkten Fächern und modifiziert mit der Festlegung eines Hochschulauswahlverfahrens das bisherige zentrale Vergabeverfahren.

(noch Ziff. 2)

- e) Die Bestimmungen über die Beteiligung der Mitgliedergruppen, insbesondere den Mindesteinfluß der Professoren bei Entscheidungen in Angelegenheiten der Lehre, Forschung und Berufung von Professoren, in Artikel 1 Nr. 33 (§ 37 HRG) sind verwaltungsverfahrenrechtliche Regelungen für das Zustandekommen von Entscheidungen in Hochschulgremien und als Festlegung für die Zusammensetzung von Hochschulgremien zugleich Regelungen der Organisation, also der Einrichtung von Landesbehörden.